

Bundesministerium für Finanzen  
Herrn Mag. Helmut Schamp  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900 259  
E [fsp@wko.at](mailto:fsp@wko.at)  
W [wko.at/fp](http://wko.at/fp)

per E-Mail:  
[helmut.schamp@bmf.gv.at](mailto:helmut.schamp@bmf.gv.at)

|                                 |                                |           |            |
|---------------------------------|--------------------------------|-----------|------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sachbearbeiter  | Durchwahl | Datum      |
|                                 | FSP/38/21/Mag. Hannes Herglotz | 3434      | 09.11.2021 |

**EU-Kommissionsvorschlag: Umsetzung der Verbrauchsteuersystem-Richtlinie;  
Festlegung gemeinsamer Schwellenwerte für Teilverluste im Bereich Energie-  
erzeugnisse sowie Alkohol und alkoholhaltige Erzeugnisse; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Mag. Schamp,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen EU-Kommissionsvorschlags, zu welchem wir auf Basis der Rückmeldung der betroffenen Branchen wie folgt Stellung nehmen dürfen:

Grundsätzlich ist die Vereinheitlichung für alle EU-Mitgliedsstaaten zu begrüßen. Im Detail ergibt sich unseres Erachtens jedoch Adaptierungsbedarf:

**Geltendmachung von Teilverlusten**

Es erscheint nicht verständlich, dass es bei einem Gesamtverlust (100%) zu einer Entlastung von der Verbrauchsteuer kommt sowie - neu - auch bei einem Teilverlust bis zum Schwellenwert (x%), aber in den Fällen zwischen x% bis <100% Teilverlust zu keiner anteiligen Entlastung kommen soll.

Es wäre hingegen beispielweise verständlich, wenn es bis zum Schwellenwert zu einer vereinfachten Geltendmachung unter vereinfachten Nachweisen (bzw. ohne Nachweis) kommen kann, aber auch bei einer Überschreitung des Schwellenwerts eine Entlastung möglich ist.

Weiters ist „Betrug“ (im weiteren Sinne) nicht mit einer Unregelmäßigkeit gleichzusetzen. Eine Unregelmäßigkeit lässt sich nicht unbedingt immer auf einen Missbrauch zurückführen, sondern kann auch durch ungewöhnliche Umstände hervorgerufen werden. Diesfalls wäre eine erhöhte Nachweispflicht angebracht. Bis zum Schwellenwert kann aber nicht von einer Unregelmäßigkeit gesprochen werden, da sich die Festlegung eines Schwellenwerts genau aus den regelmäßigen Erfahrungswerten ableiten müsste.

## Schwellenwerte im Detail

Weiters erlauben uns anzumerken, dass einige Parameter in der Vereinfachung unseres Erachtens etwas zu niedrig angesetzt sind.

Gemäß der EU-Richtlinie (2014/32/EU) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt besteht eine Eichfehlergrenze von  $\pm 0,5\%$ , und die doppelte Menge von  $\pm 1\%$  mit der sogenannten Verkehrsfehlergrenze bei Messgeräten. Diese Vorschrift wurde auch im österreichischen Maß- und Eichgesetz entsprechend umgesetzt und implementiert.

In diesem Zusammenhang sind die Bewertungen unter  $0,5\%$  zu niedrig angesetzt und damit nicht praxistauglich. Nachfolgend einige Beispiele:

### KWG-Entladung

Eine Toleranz unter  $0,5\%$  würde zum Beispiel bei Kesselentladungen zu Problemen führen, weil es so gut wie unmöglich ist, einen KWG komplett zu entleeren und immer Ladereste darin verbleiben.

### Tankwagen-Entladung

Bei einer Tankwagen-Entleerung ist eine komplette Restentleerung nicht möglich, weil in der Praxis immer eine Restmenge im Tankschlauch verbleibt.

### Pipeline-Verpumpung

Die geringe Toleranz von  $0,1\%$  bei Pipeline-Pumpungen sehen wir ebenfalls kritisch. Wenn die Pipeline mit Diesel gefüllt ist und Benzin nachverpumpt werden soll, entsteht eine Zwischenschicht mit einer Vermischung von Diesel und Benzin (Stoppelschicht). Diese Zwischenschicht wird oft in einen Tank geleitet, um die Sortenreinheit zu garantieren, damit nur sortenreine Produkte in die Tanks gelangen. Dieses Stoppelprodukt (Vermischungsprodukt SLOP) kann mehrere  $m^3$  ausmachen. Eine diesbezügliche Toleranz von nur  $0,1\%$  wäre nicht praxistauglich.

### Schiff-Entladung

Die Entladung von Schiffen wird mittels Pumpen durchgeführt. Auch in diesem Fall ist die komplette Entladung eines Schiffes nicht möglich. In den Tanks verbleibt immer eine gewisse Restmenge, weil die Pumpen nicht in der Lage sind, die Bodenmenge abzusaugen (technisch nicht möglich).

Eine Festlegung unter der Eichfehlergrenze von  $\pm 0,5\%$  würde nicht zur Vereinfachung der Fehl-/Mehrmengendecklaration führen, sondern die Wirtschaftsbeteiligten in der täglichen Praxis vor erhebliche Probleme stellen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Ralf Kronberger  
Abteilungsleiter